



Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

1 Einleitung

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit einer Bank können Interessenkonflikte auftreten. Die Basler Kantonalbank (BKB) ist bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit in einer Weise zu betreiben, dass die Interessen der Bank und ihrer Mitarbeitenden den Interessen der Kundinnen und Kunden nicht entgegenstehen.

Mit diesem Informationsblatt informiert die BKB ihre Kundinnen und Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie über ausgewählte Massnahmen, die diesbezüglich getroffen wurden. Über den Umgang mit Interessenkonflikten im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) wird in Ziff. 5 informiert.

2 Arten von Interessenkonflikten

2.1 Interessenkonflikt-Konstellationen

Interessenkonflikte können in verschiedenen Konstellationen auftreten, unter anderem:

- zwischen Kundin/Kunde und der BKB;
- zwischen Kundin/Kunde und Mitarbeitenden der BKB;
- zwischen der BKB und ihren Mitarbeitenden;
- zwischen mehreren Kundinnen/Kunden im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch die BKB;
- zwischen Mitarbeitenden respektive Geschäftseinheiten innerhalb der BKB;
- zwischen der BKB und von dieser beigezogenen Dritten.

2.2 Interessenkonflikt-Situationen

Interessenkonflikte können unter anderem in folgenden Situationen auftreten:

- wenn Interessen von Mitarbeitenden (z.B. aufgrund früherer Tätigkeiten oder einer Beziehung zu einer anderen Person) ihre Objektivität bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Wahrnehmung ihrer Verantwortung beeinträchtigen könnten;
- beim Erbringen einer Finanzdienstleistung (Vermögensverwaltung, Anlageberatung), etwa wenn die BKB ihren Kundinnen und Kunden (gruppen-)eigene Finanzinstrumente wie Anlagefonds der BKB empfiehlt;
- wenn die BKB finanzielle Entschädigungen von Dritten einbehält (z.B. Vertriebs-, Depotbank-, Vermögensverwaltungsentschädigungen oder Entschädigungen, die von ihrer Natur her nicht an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden können, wie z.B. Einladungen);
- bei Erstellung und Publikation von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente bzw.

deren Emittenten, wenn die BKB ein eigenes wirtschaftliches Interesse an diesen Finanzinstrumenten hat (z.B., weil sie oder ihre Mitarbeitenden auf eigene Rechnung mit denselben Finanzinstrumenten handeln);

- durch erfolgsbezogene Vergütungen an Mitarbeitende, Vermittler oder externe Vermögensverwalter;
- durch Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern.

3 Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

3.1 Identifizierung von Interessenkonflikten

Die BKB hat interne Verfahren und Prozesse definiert, um Interessenkonflikte so früh wie möglich zu identifizieren. Dazu hat sie interne Weisungen erlassen, welche die Verhaltensweisen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden regeln.

3.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die BKB hat organisatorische Massnahmen getroffen, die Interessenkonflikte bzw. eine dadurch verursachte Kundenbenachteiligung vermeiden sollen. Ist dies nicht möglich, sind die betroffenen Mitarbeitenden gehalten, Interessenkonflikte einer internen Stelle zur Überprüfung zu melden. Zudem werden die Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten von einer Expertengruppe regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3 Offenlegung von Interessenkonflikten

Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden und eine Benachteiligung von Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden, legt die BKB den Interessenkonflikt in geeigneter Weise offen. Dies kann unter anderem persönlich, in Verträgen und gegebenenfalls in standardisierter und/oder elektronischer Form (z.B. mittels Merkblatt, Produktinformation oder auf der Website der BKB) erfolgen. (Siehe im Allgemeinen auch nachfolgend Ziff. 4 und spezifisch für Interessenkonflikte beim Einsatz (gruppen-)eigener Finanzinstrumente Ziff. 5.3.)

4 Massnahmen zur Vermeidung und Offenlegung verbleibender Interessenkonflikte

Die BKB beurteilt mögliche Interessenkonflikt-Situationen und wendet dabei die oben erwähnten Grundsätze an. Insbesondere hat sie folgende Vorkehrungen getroffen.

4.1 Informationsbarrieren

Die BKB unterhält Informationsbarrieren, mit denen der Fluss sensibler Informationen zwischen verschiedenen



Bereichen der Bank beschränkt werden soll. Solche Beschränkungen dienen dazu, dass Mitarbeitende nicht von Informationen beeinflusst werden, die nicht unmittelbar mit ihrer spezifischen Aufgabe zusammenhängen.

4.2 Transparenz und Treue/Sorgfalt bei der Abwicklung von Kundenaufträgen

Die Mitarbeitenden halten sich bei der Entgegennahme und Abwicklung von Kundenaufträgen (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten) an die [Ausführungsgrundsätze \(«Best Execution»\)](#) der BKB. Sie bearbeiten Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kundinnen und Kunden, insbesondere, wenn mehrere Kundenaufträge oder aber Kundengeschäfte und Eigengeschäfte der BKB oder von deren Mitarbeitenden zusammentreffen. Missbräuchliches Verhalten, wie beispielsweise das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen oder die Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Kundenaufträgen, ist verboten. Die BKB hat diesbezüglich Regeln erlassen und organisatorische Massnahmen zur Vermeidung solcher Verhaltensweisen getroffen. Der Handel darf etwa nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten mit Sprachaufzeichnung durchgeführt werden.

Die BKB führt unter anderem jährlich eine Wirksamkeitsüberprüfung der Best-Execution-Grundsätze durch und passt das Regelwerk bei Bedarf an.

4.3 Einhaltung von Marktverhaltensregeln

Die BKB verhält sich auf den Kapitalmärkten transparent und wahrt die Chancengleichheit der Anlegerinnen und Anleger. Die BKB führt insbesondere eine Watch List und eine Restricted List gemäss den Vorgaben der FINMA und stellt mit Regeln und organisatorischen Massnahmen sicher, dass Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden.

4.4 Mitarbeitergeschäfte

Die BKB hat diesbezüglich Regeln erlassen (z.B. Haltefristen, Verbot der Erfassung eigener Transaktionen) und organisatorische Massnahmen getroffen, die Mitarbeitergeschäfte begrenzen. Diese Vorkehrungen dienen auch dazu, missbräuchliches oder unangemessenes Verhalten zu verhindern, wenn ein möglicher Konflikt mit den Interessen von Kundinnen und Kunden besteht.

4.5 Emission von Finanzinstrumenten

Die BKB und mit ihr verbundene Unternehmen kann dritte Emittenten bei der Platzierung von Finanzinstrumenten (Aktien, Anleihen) unterstützen. Dabei werden diese Finanzinstrumente entweder erworben und an Kundinnen und Kunden weiterverkauft oder für die Emittenten kommissionsweise im Markt platziert. Dafür werden sie vom Emittenten entschädigt und erhalten zudem von den Kundinnen und Kunden, welche die Finanzinstrumente erwerben, Gebühren für die Transaktionsabwicklung. Sie

verfolgen dabei primär das Interesse, für den Emittenten einen möglichst vorteilhaften Preis und ein bestmögliches Volumen zu erzielen. Ein solcher Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn die BKB von ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen selbst ausgegebene Finanzinstrumente platziert (Anleihen, Aktien, strukturierte Produkte). Zum Einsatz solcher und anderer Produkte im Rahmen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung siehe unten, Ziff. 5.3.

4.6 Eigene Wertschriftenpositionen der BKB

Die BKB kann durch eigene Wertschriftenpositionen Interessen haben, welche den Interessen der Kundinnen und Kunden entgegenstehen. Verkauft die BKB etwa eigene Bestände, könnte dies den Preis des entsprechenden Finanzinstruments negativ beeinflussen, was zu finanziellen Nachteilen für Kundinnen und Kunden führen könnte. Die Geschäftseinheit, die eigene Positionen bewirtschaftet, ist organisatorisch getrennt von derjenigen Einheit, die Kundenaufträge (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, siehe Ziff. 4.2) abwickelt oder die Vermögensverwaltung und Anlageberatung erbringt. Dies verhindert, dass die BKB solche Transaktionen mit dem Zweck durchführen kann, die Interessen der Kundinnen und Kunden zu beeinträchtigen.

4.7 Finanzanalysen

Finanzanalysen oder andere Informationen über Finanzinstrumente bzw. deren Emittenten, welche direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlage darstellen bzw. enthalten, werden sorgfältig erstellt. Das konzerninterne Regelwerk und organisatorische Massnahmen stellen Unabhängigkeit und Integrität der Finanzanalyse sicher (z.B. durch Informationsbarrieren und Vergütungsgrundsätze). Kundinnen und Kunden, die ihre Anlageentscheide u.a. aufgrund dieser Empfehlungen treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchgeführt wurden. Zudem ist die Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger vorgeschrieben.

4.8 Vergütungsgrundsätze

Die Vergütungspolitik der BKB ist am langfristigen Erfolg der Bank ausgerichtet. Interessenkonflikte können durch eine erfolgsabhängige Vergütung entstehen. Die variable Vergütung einer Händlerin oder eines Händlers etwa kann vom Erfolg ihres bzw. seines Handelsbuches und diejenige eines Vertriebsmitarbeitenden durch die von ihr bzw. ihm empfohlenen Finanzinstrumente beeinflusst werden. Dies könnte dazu führen, dass die Interessen der Kundinnen und Kunden zurückstehen. Die BKB hat Regeln erlassen und organisatorische Massnahmen getroffen, welche sicherstellen, dass bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen keine falschen Anreize für die Mitarbeitenden geschaffen werden.



4.9 Geschenke und Einladungen

Die Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen kann die Unabhängigkeit und Objektivität bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gefährden. Es könnte etwa der Anreiz entstehen, Dritte bevorzugt zu behandeln. Die BKB hat Regeln betreffend die Vorteilsannahme durch die Mitarbeitenden erlassen, um Benachteiligungen der Kundinnen und Kunden zu vermeiden. Aktive und passive Bestechung sind strafbar und werden auch arbeitsrechtlich geahndet.

4.10 Beschaffungswesen und Dienstleistungen durch Dritte

Die Wahl von Lieferantinnen und Lieferanten sowie Dienstleistungserbringenden kann Abhängigkeiten und Interessenkonflikte hervorrufen, etwa wenn diese gleichzeitig Kundinnen oder Kunden sind oder wenn Mitarbeitende der BKB eine persönliche oder geschäftliche Beziehung zu ihnen haben. Dies könnte sich auf die Kundinnen und Kunden negativ auswirken. Die Regeln der BKB gewährleisten, dass Interessenkonflikte gegenüber Lieferantinnen und Lieferanten sowie Dienstleistungserbringenden erkannt und vermieden werden.

4.11 Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden

Mitarbeitende müssen für die Ausübung einer wesentlichen Nebenbeschäftigung, eines öffentlichen Amtes oder für die Tätigkeit in einer Berufsorganisation vorgängig eine Bewilligung einholen, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

4.12 Führung eines Interessenkonflikt-Registers und Schulung der Mitarbeitenden

Die BKB führt ein internes Register über erkannte bzw. potenzielle Interessenkonflikte. Dieses enthält auch die getroffenen Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Minderung des Risikos von Benachteiligungen der Kundinnen und Kunden und wird periodisch überprüft. Die Mitarbeitenden werden zudem mittels regelmässiger Ausbildungsmassnahmen für die Thematik sensibilisiert und über potenzielle Interessenkonflikte informiert.

4.13 Meldung von möglichem Fehlverhalten und Disziplinar massnahmen

Für die Mitarbeitenden besteht eine unabhängige interne Stelle, an die mutmassliches Fehlverhalten und Interessenkonflikt-Situationen gemeldet werden können. Kundinnen und Kunden können ihr Feedback und allfällige Beschwerden persönlich oder über das [Feedbackformular](#) auf der Website der BKB mitteilen. Zudem können sie ein Vermittlungsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich, [Startseite | Schweizerischer Bankenombudsman](#), einleiten. Dieses Verfahren ist kostenlos und bezweckt die Erledigung von Streitigkeiten durch Vermittlung. Halten Mitarbeitende die Regeln oder die Massnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ein, kann dies

disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen und bis zu einer Entlassung führen.

5 Interessenkonflikte beim Erbringen von Finanzdienstleistungen und beim Einsatz von (gruppen-)eigenen Finanzinstrumenten

5.1 Wirtschaftliche Bindungen

Die BKB stellt ihren Kundinnen und Kunden eine breite Palette von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten zur Verfügung. Wirtschaftliche Bindungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung könnten für die BKB Anreiz sein, Finanzinstrumente, die Gegenstand solcher Bindungen sind, zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung für Kundinnen und Kunden in solche Instrumente zu investieren. Für die Kundinnen und Kunden könnte die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein und/oder die Rendite schmälern.

5.2 Drittschädigungen

Die BKB kann im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von Dritten, einschliesslich verbundener Unternehmen, beispielsweise für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle Entschädigungen (z.B. Kommissionen, Provisionen, Rabatte) erhalten. Zudem kann die BKB Entschädigungen erhalten, die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können (z.B. Einladungen). Dies könnte bei der BKB zum Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu bevorzugen, bei denen die BKB Drittschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält. Für die Kundinnen und Kunden könnte die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein und/oder die Rendite schmälern. Die BKB informiert über solche Entschädigungen im Informationsblatt «Drittschädigungen» und die BKB behält sie nur ein, wenn Kundinnen und Kunden auf ihren Herausgabeanspruch verzichten.

5.3 Einsatz (gruppen-)eigener Finanzinstrumente, insbesondere der BKB Anlagelösung

Die BKB bietet ihren Kundinnen und Kunden verschiedene Finanzdienstleistungen an. Die Einzelheiten sind im Informationsblatt «**Finanzdienstleistungen der Basler Kantonalbank sowie Einsatz eigener und fremder Finanzinstrumente**» aufgeführt. Dieses steht in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Website der BKB (<https://www.bkb.ch/de/die-basler-kantonalbank/kontakt-services/rechtliches>) zur Verfügung und kann auch bei der BKB bezogen werden.

Im Rahmen der angebotenen Finanzdienstleistungen kommen nebst Finanzinstrumenten (insbesondere Anlagfonds) von Drittanbietern (fremde Finanzinstrumente) auch (gruppen-)eigene Finanzinstrumente zum Einsatz bzw. werden solche empfohlen.



Der Einsatz (gruppen-)eigener Finanzinstrumente kann zu einem Interessenkonflikt führen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die BKB oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen für den Ersteller eines Finanzinstruments (z.B. eine Fondsleitung) Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management, Depotbank, Handel) und dafür zulasten des Finanzinstruments entschädigt wird (z.B. Entgelt für die Vermögensverwaltung, Gebühren für die Verwahrung, Courtage/Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreis, sog. Spreads). Werden sowohl die Wahrnehmung solcher spezifischen Funktionen als auch der Vertrieb des Finanzinstruments entschädigt, kann dies dazu führen, dass nahezu das gesamte dem Finanzinstrument belastete Entgelt bei der BKB oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen verbleibt. Dies könnte zum Anreiz führen, (gruppen-)eigene Finanzinstrumente gegenüber fremden Finanzinstrumenten im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu bevorzugen. Für die Kundinnen und Kunden könnte dies mit höheren Kosten verbunden sein und/oder die Rendite schmälern.

Dasselbe gilt namentlich bei der «BKB Anlagelösung». Hier wird die BKB von der Fondsleitung für den Vertrieb und für die Vermögensverwaltung entschädigt. Hinzu kommt, dass die Anlagelösung als sogenannter «Fund of Funds» (Dachfonds) konzipiert ist, d.h., das Fondsvermögen wiederum in Anteile anderer Anlagefonds (sog. Zielfonds), darunter auch in (gruppen-)eigene Anlagefonds der BKB, investiert wird. Dadurch kann eine weitere Entschädigung im Konzern Basler Kantonalbank auf Ebene der Zielfonds anfallen, was den Anreiz der BKB zur Empfehlung der Anlagelösung verstärken und einen Konflikt bei der Auswahl der Zielfonds der Anlagelösung begründen könnte. Dennoch bleibt das Finanzinstrument kostengünstig, u.a. weil die BKB von ihren Kundinnen und Kunden, die in diese Anlagelösung investieren, keine separaten Gebühren für Depotführung und Transaktionsausführung erhebt.

a) Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung werden nebst fremden Finanzinstrumenten auch (gruppen-)eigene Finanzinstrumente eingesetzt. Sind bei der Auswahl gemäss einem strukturierten Selektionsprozess vergleichbare (gruppen-)eigene Finanzinstrumente verfügbar, werden solche bevorzugt in den Kundenportfolios eingesetzt.

b) Anlageberatung

b1. Anlageberatung beschränkt auf Auswahl von Teilvermögen der «BKB Anlagelösung»

Bei einem Anlagevolumen bis CHF 100 000 oder falls die Kundinnen und Kunden mit einem höheren Anlagevolumen ihre Anlagestrategie mit einem einzigen Finanzinstrument abbilden wollen, bietet die BKB standardmässig die Dienstleistung «Anlageberatung beschränkt auf Auswahl von Teilvermögen der BKB Anlagelösung» an. Die Besonderheit dieser Dienstleistung ist, dass keinerlei andere Finanzinstrumente, weder (gruppen-)eigene noch fremde, in der Beratung berücksichtigt werden. Wenn die Kundinnen und Kunden dies nicht möchten, müssen sie ausdrücklich «Anlageberatung unter Berücksichtigung von (gruppen-)eigenen und fremden Finanzinstrumenten» gemäss lit. b2. unten wählen. Da jedes Teilvermögen bereits je eine ganze Anlagestrategie abbildet, wird die «BKB Anlagelösung» im Rahmen der Vermögensverwaltung (vgl. lit. a oben) und Anlageberatung mit (gruppen-)eigenen und fremden Finanzinstrumenten (vgl. lit b2. unten) nicht eingesetzt.

b2. Anlageberatung unter Berücksichtigung von (gruppen-)eigenen und fremden Finanzinstrumenten

Bei einem Anlagevolumen von mehr als CHF 100 000 oder wenn die Kundinnen und Kunden mit einem Anlagevolumen bis CHF 100 000 dies ausdrücklich wählen (vgl. lit. b1. oben), bietet die BKB «Anlageberatung mit (gruppen-)eigenen und fremden Finanzinstrumenten» an. Sofern aufgrund der Auswahl gemäss einem strukturierten Selektionsprozess die Eigenschaften von (gruppen-)eigenen und von fremden Finanzinstrumenten vergleichbar sind, werden (gruppen-)eigene Finanzinstrumente bevorzugt empfohlen.